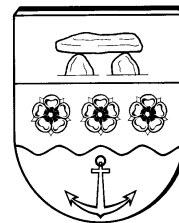


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.08.2019

Nr. 18

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		453 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 29. Flächennutzungsplanänderung - Stadt Werlte - Gewerbliche Bauflächen -	347
443 Sitzung des Feuerschutzausschusses	342	454 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 40. Flächennutzungsplanänderung - Stadt Werlte – Wohnbauflächen Ostenwalde -	347
444 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Hermann Robben, Geeste	342	455 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“	348
445 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bollingerfehr GmbH & Co. KG, Dörpen; Betriebsstandort: Neulehe	342	456 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 113 „Ostenwalde – Kampstraße“	348
446 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers, Hüven	343	C. Sonstige Bekanntmachungen	
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		457 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2019 - BergPass/L67007/03-08_02/2019-0010 -	349
447 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2019	343		
448 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 24, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Reithalle westlich der Straße Zur Schöttmer“	344		
449 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 36 Bereich: „westlich der Straße Zur Schöttmer – Ortsteil Baccum“ hier: Genehmigung der Änderung	344		
450 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66.2 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.	345		
451 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 - „Südlich des Schwarzen Weges“	346		
452 Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Südlich des Schwarzen Weges)	346		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

443 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Dienstag, dem 27.08.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 14.05.2019
 5. Aufbau und Aufgaben des Katastrophenschutzes
 6. Digitalfunk im Landkreis Emsland 5 Jahre nach dem Umstieg
 7. Einführung von Rettungspunkten im Landkreis Emsland
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 15:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.08.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

444 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Robben, Geeste

Mit Bescheid vom 31.07.2019 wurde dem Antragsteller, Herrn Hermann Robben, Ulmenstraße 51, 49744 Geeste, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit 2.556 Plätzen und zertifizierter RIMU-Abluftreinigungsanlage, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (je 25 m³), den Neubau eines Güllehochbehälters (1.920 m³) mit Abdeckung sowie die Abdeckung des vorhandenen Güllehochbehälters auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 45 der Gemarkung Groß Hesepe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.08.2019 bis zum 29.08.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden. Zudem kann der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 31.07.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

445 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bollingerfehr GmbH & Co. KG, Dörpen; Betriebsstandort: Neulehe

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.04.2019	
Betreiber	Bollingerfehr GmbH & Co. KG Neudörpen 3 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Haarstr. 19 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Abluftführung der Hähnchenmastställe 1 und 2 entspricht nicht der erteilten Genehmigung und ist zu erhöhen	
Mangel 1	Beseitigung bis 30.08.2019
Nachprüfungstermin, Datum: 02.09.2019	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.04.2022	

446 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers, Hüven

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.04.2019	
Betreiber	Martin Eilers GmbH Berßener Straße 1 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Straße 30 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Die Ablufführungen der Hähnchenmastställe wurden abweichend der erteilten Genehmigung erstellt.	
Mangel	Beseitigung bis
1.	30.08.2019
Nachprüfungstermin, Datum: 02.09.2019	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.04.2022	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

447 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 25.04.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.491.000 €			1.491.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.465.100 €	1.300 €		1.466.400 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	111.000 €			111.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.000 €			1.415.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.900 €	1.300 €		1.163.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.100 €			144.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	729.500 €	120.000 €		849.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	378.300 €	127.600 €		505.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000 €	6.300 €		52.300 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.937.400 €	127.600 €		2.065.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.937.400 €	127.600 €		2.065.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 378.300 € um 127.600 € erhöht und damit auf 505.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert..

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Klein Berßen, 02.05.2019

GEMEINDE KLEIN BERßEN

Hinrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Emsland am 02.08.2019 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 19.08.2019 bis zum 27.08.2019 im Büro der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Kirchstraße 12, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 12.08.2019

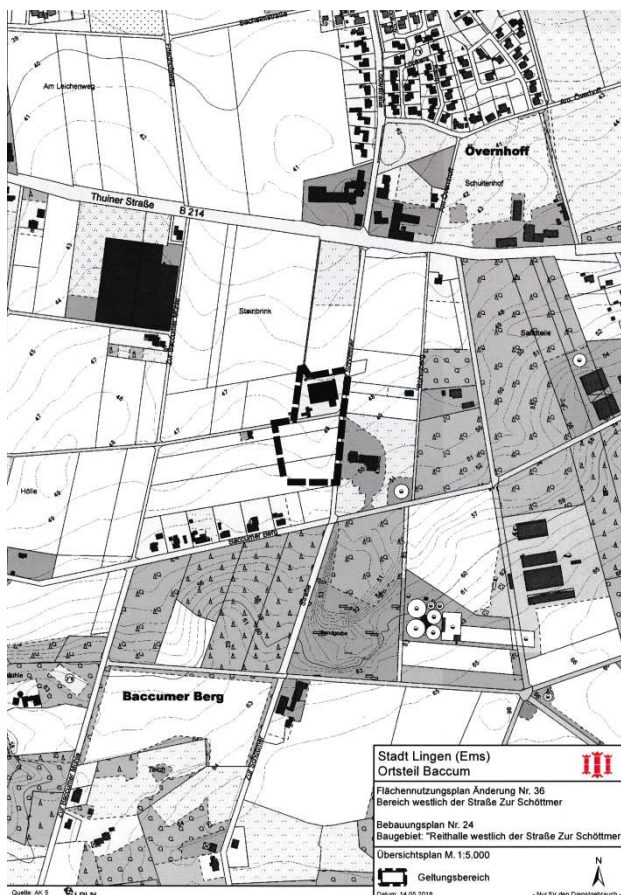
GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

448 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 24, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Reithalle westlich der Straße Zur Schöttmer“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 21.03.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 30.07.2019

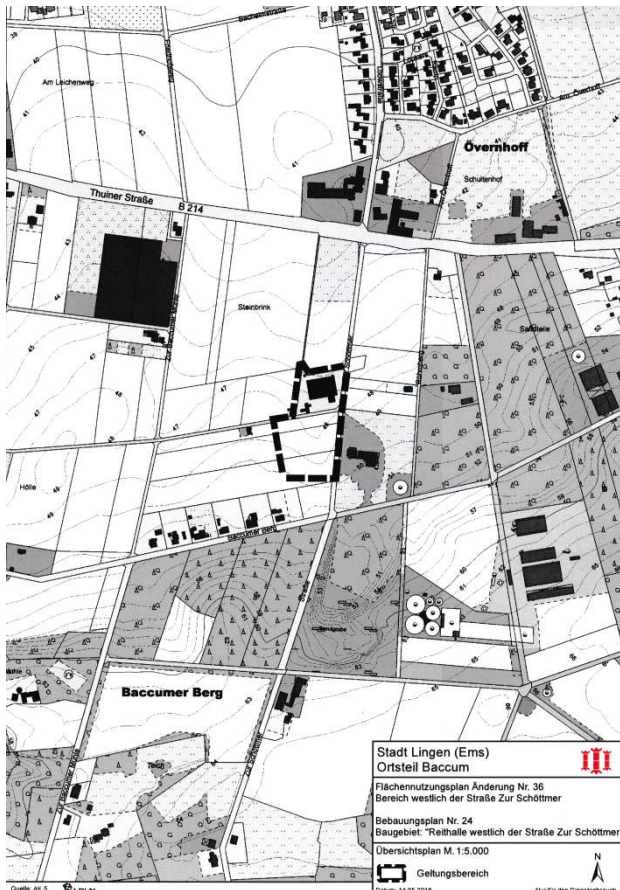
STADT LINGEN
Der Oberbürgermeister

449 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 36 Bereich: „westlich der Straße Zur Schöttmer – Ortsteil Baccum“ hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 16.07.2019 (ARL WE 21-21101-54032-36) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 21.03.2019 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche westlich der Straße Zur Schöttmer. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

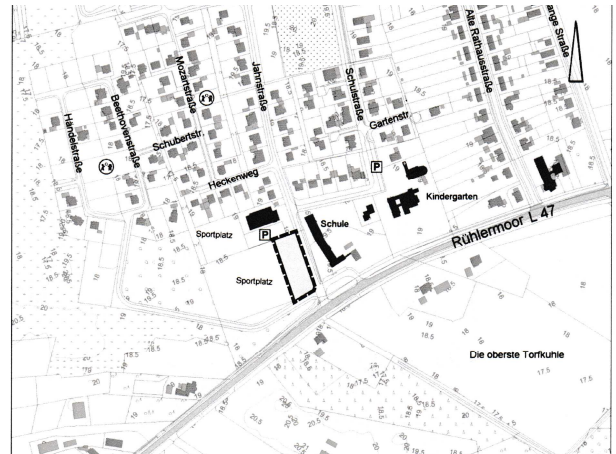
Stadt Lingen (Ems), 30.07.2019

STADT LINGEN
Der Oberbürgermeister

450 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66.2 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2019 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der geltende Flächennutzungsplan weist die markierte Fläche als Sportplatz aus. Die Fläche wird künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Dorfladen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66.2 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ angepasst.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emslan.de/ortsrecht) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

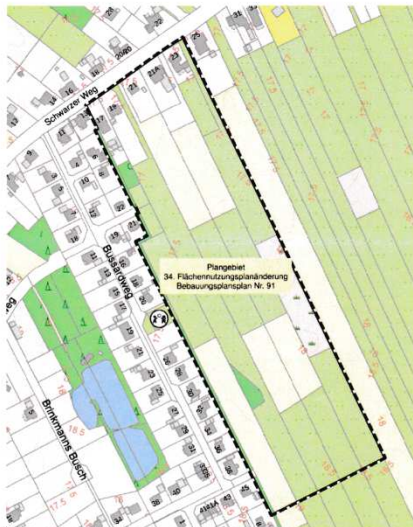
Twist, 05.08.2019

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

451 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 – „Südlich des Schwarzen Weges“

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 91 – „Südlich des Schwarzen Weges“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2018 LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 91 – „Südlich des Schwarzen Weges“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht kann gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

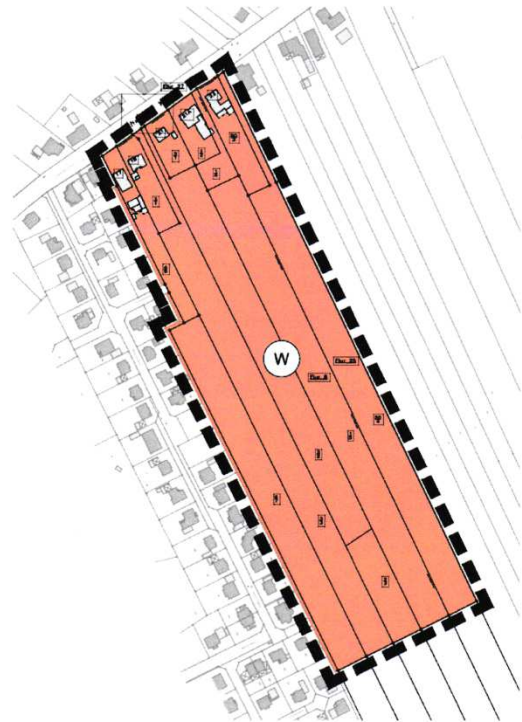
Twist, 06.08.2019

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

452 Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Südlich des Schwarzen Weges)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 23.07.2019 (Az.:65-610-308-01/34) die vom Rat der Gemeinde Twist am 09.05.2019 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden südlich des Schwarzen Weges Wohnbauflächen dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o.g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

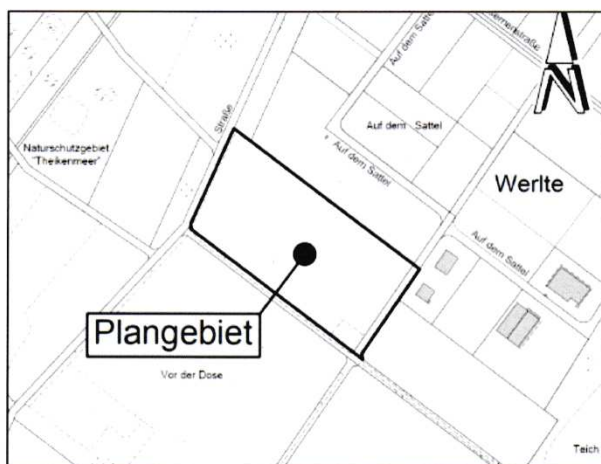
Twist, 06.08.2019

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

453 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 29. Flächennutzungsplanänderung - Stadt Werlte – Gewerbliche Bauflächen -

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 17.07.2019, Az.: 65-610-531-01/A29, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 28.02.2019 beschlossene A 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 29. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 29. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

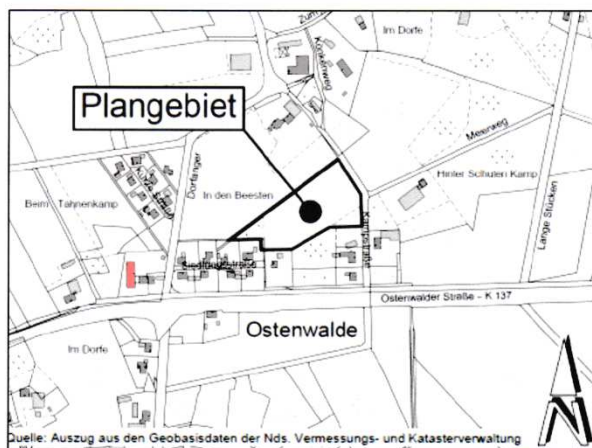
Werlte, 08.08.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

454 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 40. Flächennutzungsplanänderung - Stadt Werlte – Wohnbauflächen Ostenwalde -

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 15.07.2019, Az.: 65-610-531-01/A40, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 28.02.2019 beschlossene A 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 40. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 40. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

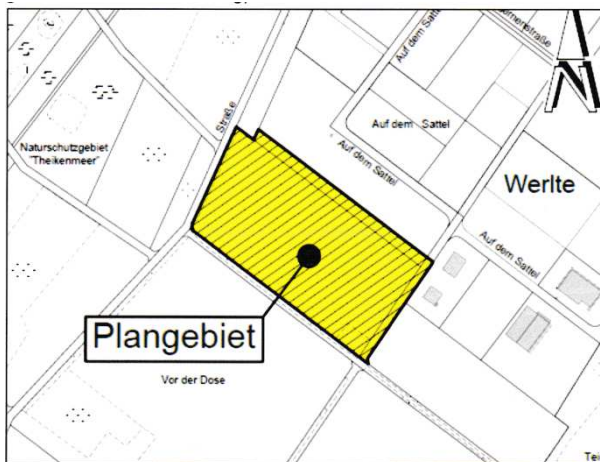
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 08.08.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

455 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Westlich Gewerbegebiet“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

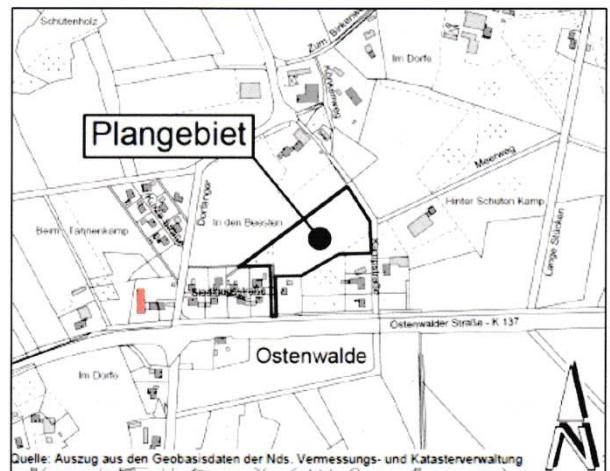
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 08.08.2019

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

456 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 113 „Ostenwalde - Kampstraße“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 113 „Ostenwalde - Kampstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 113 „Ostenwalde - Kampstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Ostenwalde - Kampstraße“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 08.08.2019

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

457 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2019 - BergPass/L67007/03-08_02/2019-0010 -

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bekanntgabe des LBEG vom 26. 6. 2019
- BergPass/L67007/03-08_02/2019-0010 -

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant das Abteufen der Aufsuchungs- und Förderbohrung Rühlermoor 710G mit einer Teufe von ca. 1.500 m. Bei einer Fündigkeit von Erdöl wird der Bohrplatz als Produktionsstätte fungieren. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 35 Tonnen Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28. 07. 2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Aufsuchungs- und Förderbohrung Rühlermoor 710G / Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 26.06.2018

LANDESAMT FÜR BERGBAU,
ENERGIE UND GEOLOGIE
– BergPass/L67007/03-08_02/2019-0010 –
Im Auftrag
Sturm

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.